

marchionis, fratris videlicet nostri, atque Woluini capellani nostri, id ipsum Laureshamense monasterium Liuthario fideli nostro abbati eiusdemque cenobii monacho et confratri ad dies vite sue concederemus. Dieser Bitte sei er nachgekommen und u. a. *illam abbatiam Lauresham dictam cum omnibus appenditiis illuc rite pertinentibus Lithario predicto abbati in dies vite sue in proprium potestative donavimus.*

Demnach hatte Konrad I. das Reichskloster, in dem Ludwig der Deutsche und dessen gleichnamiger Sohn beigesetzt waren, zu seinem Hauskloster gemacht, so wie sein Gegenspieler Herzog Arnolf das Reichskloster St. Emmeram und sein Nachfolger Heinrich I. das Reichskloster Corvei. Als Hauskloster übertrug er es seiner Gemahlin, so daß bei der Überlassung der Abtei an Liuthar dieselben rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden mußten, wie bei der Wittumsbestellung Heinrichs I.¹³⁾: Zustimmung der Gemahlin Kunigunde; Zustimmung des Markgrafen Eberhard, Bruder des kinderlosen Königs, als Erbe des konradinischen Haus- und Erbguts, da die Verfügung auf Lebenszeit des Abtes ihn als solchen beeinträchtigen konnte; Zustimmung des Erzbischofs Heriger wohl als Repräsentant der Großen des Reiches und eines Angehörigen der Reichskanzlei, da mit dinglicher Wirkung über den Tod des Königs hinaus verfügt wurde.

Die dritte Urkunde Konrads I. für Lorsch¹⁴⁾ rundet das Bild des Klosters unter ihm ab: Der König vollzieht *cum auctoritatis manu* eine Seelgerätstiftung seiner Gemahlin an das Hauskloster, wo sie ihre Grablege zu finden wünschte.

3. Otto I.

Drei Ereignisse im Leben Ottos I. wurden für sein Haus- und Erbgut rechtlich bedeutsam: der Tod seiner ersten Gemahlin Edgitha (26. 1. 946), der Tod seines Sohnes Liudolf (6. 9. 957) und die Begründung seines Kaisertums (2. 2. 962).

(a) 936—26. 1. 946 (DD 1—73)

Mit dem Tode Heinrichs I. ging sein Erbbesitz, das ottonische Hausgut — ausgenommen die Besitzungen, die als Wittum seiner Gemahlin Mathilde überlassen waren¹⁵⁾ —, zusammen mit deren recht umfang-

¹³⁾ Siehe oben S. 436.

¹⁴⁾ D Ko. I. 25.

¹⁵⁾ Siehe oben S. 436.